

Anlage

Konzeption der Mittelverwendung und -verteilung des Sozialraumbudget der Stadt Frankenthal (Pfalz) - 01.07.2021-31.12.2022

Einleitung

Zum 01.07. 2021 tritt das novellierte Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vollumfänglich in Kraft.

Nach § 1 Abs. 2 Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03. September 2019 soll „Kindertagesbetreuung ... allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale und behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen ...“

Neben der Regelpersonalisierung der Kindertagesstätten wird mit § 25 Abs. 5 ein Sozialraumbudget eingeführt. Laut Gesetzesbegründung des KiTaG folgt dieses dem Leitbild des sozialen Ausgleichs um strukturelle und individuelle Benachteiligung entgegenzuwirken und somit das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen.

Damit wird die Möglichkeit eröffnet Einrichtungen mit zusätzlichen personellen Bedarfen, welche sich aufgrund der sozialräumlichen Lage oder anderer besonderer Bedarfe (für sog. betriebserlaubnisrelevantes Personal) ergeben, zu unterstützen und darüber hinaus auch individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Vorraussetzung für die Gewährung des Sozialraumbudgets ist die Erstellung einer Konzeption, welche die Beschreibung der Sozialräume sowie die Verwendung und Verteilung der Mittel umfasst. Diese Konzeption ist dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

Das vorliegende Konzept für die Stadt Frankenthal umfasst neben den Grundlagen, die Beschreibung der Sozialräume und der zugrunde gelegten Indikatoren, die sich daraus ergebenden Bedarfe, die Verwendung und Verteilung des Sozialraumbudgets sowie das Antragsverfahren.

Um den sozialräumlichen oder einrichtungsspezifischen Veränderungen Rechnung zu tragen, bedarf es einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption.

1.)Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Im Wesentlichen sind dies:

§ 25 Abs. 5 KiTaG

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu verweisen auf:

§ 5 Abs. 2 KiTaG

Der Träger der Einrichtungen muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

§ 3 KiTaGAVO vom 17. März 2021

(1) Das Sozialraumbudget nach §25 Abs. 5 KiTaG hat einen jährlichen Gesamtumfang von 50 Mio. EUR. Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um 2,5 v.H., erstmals zum 1. Juli 2021. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung auf der Grundlage des Sozialraumbudgets des Vorjahres.

(2)Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v.H. nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu 60 v.H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren im Land. Sie deckt bis zu 60 v.H. der nach Absatz 3 entstehenden Personalkosten ab. Die den Bemessungsgrundsätzen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten der Bezirke der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals mit Wirkung für das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung ab dem Folgejahr überprüft und angepasst.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ein zweckmäßiges Verfahren zur Erstellung der Beschreibung und der Konzeption nach Absatz 3 vor; §19 Abs. 4 Satz 1 und 2 KiTaG und §1 Abs.1 Satz 4 gelten entsprechend. Liegt eine Beschreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Einsatz der Mittel vor, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die

Zuweisung aus dem Sozialraumbudget für Personal für die Tageseinrichtungen in seinem Bezirk einsetzen, das die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KitaG erfüllt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraumes und die Konzeption nach Absatz 3 spätestens alle fünf Jahre.

Höhe des Sozialraumbudgets

Die Höhe des Sozialraumbudgets ist vom Land Rheinland-Pfalz festgesetzt; die Verteilung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt anhand festgelegter Indikatoren und bemisst sich – jeweils im Landesvergleich - zu 40 % nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren und zu 60 % nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Das zugewiesene Budget, welches sich jährlich um 2,5 % zum Vorjahr erhöht, ist von Seiten des Landes bis zum Jahr 2026 festgelegt. Für 2027 ist eine erstmalige Überprüfung des Gesamtbudgets durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehen und es erfolgt eine Neufestsetzung.

Mit diesen Mitteln, die das Land im Rahmen des Sozialraumbudget dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stellt, können 60% der zweckdienlichen Personalkosten gedeckt werden; von Seiten des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist ein Eigenanteil von 40% zu erbringen ggf. mit einer angemessenen Eigenbeteiligung der freien Träger (§5 Abs. 2 KiTaG).

Mittel des Sozialraumbudgets für Frankenthal bis 2026 (gerundet)

Jahr	Max. Landeszuweisung (60%)	Max. Eigenbeteiligung (40%)	Max. Gesamtbudget
2021 (01.07. bis 31.12.21)	395.215,00 €	263.477,00 €	658.692,00 €
2022	810.192,00 €	540.128,00 €	1.350.319,00 €
2023	830.446,00 €	553.631,00 €	1.384.077,00 €
2024	851.208,00 €	567.472,00 €	1.418.679,00 €
2025	872.488,00 €	581.658,00 €	1.454.146,00 €
2026	894.300,00 €	596.200,00 €	1.490.500,00 €

Verwendungszweck des Sozialraumbudgets

Das Sozialraumbudget folgt dem Leitbild des sozialen Ausgleichs; dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird damit eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung eröffnet. Es zielt darauf ab allen Kindern faire Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen unabhängig von ihrer sozialen, ökonomischen oder kulturell-ethnischen Herkunft.

Die Mittel des Sozialraumbudgets können ausschließlich eingesetzt werden für personelle Mehrbedarfe, die in Kindertagesstätten aufgrund

- ihres Sozialraumes
- oder
- anderer besonderer Bedarfe entstehen können.

Der zusätzliche personelle Mehrbedarf (auf der Grundlage der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, neu gefasst zum 01.07.2021) ist dementsprechend konkret der Tageseinrichtung zuzuordnen, wobei ein träger- oder einrichtungsübergreifender Einsatz möglich ist.

Sozialräumliche Bedarfe

Kindertagesstätten sollen allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten und müssen sich somit einem inklusiven Anspruch stellen. Der pädagogische Alltag einer Kindertagesstätte ist auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder auszurichten. Daher sind manche Tageseinrichtungen aufgrund der sozialräumlichen Gegebenheiten in besonderem Maße gefordert, Kindern eine intensivere bedarfsgerechte Förderung zukommen zu lassen, sowie die Familien zu unterstützen und Selbsthilfepotential und Vernetzung zu fördern.

Zur Überwindung struktureller Benachteiligungen in entsprechend identifizierten Sozialräumen können Mittel des Sozialraumbudgets insbesondere eingesetzt werden für z.B.

- Erhöhung der Leitungsfreistellung
- Erhöhung des Grundpersonalschlüssels
- wie auch für
- Kita Sozialarbeit,
- oder die Weiterführung von bestehenden Fördersträngen wie
- Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz
- Spiel- und Lernstuben

Andere besondere Bedarfe

Unabhängig von der sozialräumlichen Lage können auch Einrichtungen mit sog. besonderen Bedarfen, insbesondere betriebserlaubnisrelevanten Bedarfen berücksichtigt werden.

Letzteres bezieht sich auf zusätzliches Personal zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht z.B. bei

- Nutzung von externen Räumlichkeiten (Bewegungsraum, Mensa etc.)
- mehrstöckigen Gebäuden oder Gebäuden mit bauartbedingten Besonderheiten
- Wald- und Naturkitas

2.) Sozialraum

Begriffsbestimmung Sozialraum

Der Begriff Sozialraum hat keine einheitliche Definition sondern wird vielfältig verwendet; so kann er z.B. verstanden werden als das Lebensumfeld bzw. das soziale Umfeld, als das Wohnumfeld im Sinne eines bestimmten geografischen Gebietes aber auch als „Verwaltungskategorie“, die den Raum in festgelegte Bezirke wie statistische Bezirke unterteilt.

Das Gesetz gibt vor, dass eine nachvollziehbare Sozialraumbeschreibung und darauf aufbauend eine Konzeption für den Einsatz der Mittel für sozialräumliche Bedarfe zu erstellen ist. Die Datenverfügbarkeit bei der Stadt Frankenthal bezieht sich auf eine räumliche Zuordnung in statistischen Bezirken. Hierauf wird in Folge bei der Sozialraumbeschreibung zurückgegriffen.

Darstellung der Sozialräume in Frankenthal

Statistischer Bezirk	Stadtbereich
11	Innenstadt - Mitte, -Süd, -Nord, -Nordost
121	Nordend, Mörscher - Str./Pestalozzistr.
122	Ziegelhofweg, Ostparksiedlung
123, 124	Ehemaliges Zuckerfabrikgelände / Pilgerpfad / Bender Straße
131	Heßheimer Viertel
132,133	Lauterecken, Carl-Bosch-Siedlung
20	Mörsch
30	Studernheim
41	Flomersheim
42	Eppstein

Die Gebiete sind im Wesentlichen in sich gewachsene Wohngebiete und entsprechen weitgehend den Schulbezirken.



**Statistische Bezirke
- Vorläufig -**

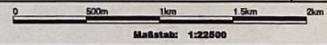
Frankenthal (Pfalz)



Stadt FRANKENTHAL (Pfalz)

Stadtverwaltung Frankenthal
Bereich Zentrale Dienste
Ableitung Bürgerservice
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)

Datum:
10.12.2018
Stand:
Dezember 2018
Erstellt von:
I.A. System-Administrator



Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Umwandlung zu Datenbeständen, Veröffentlichung oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Die Daten dürfen nur im Rahmen des erteilten Auftrags beziehungsweise dem beabsichtigten Zweck genutzt werden. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben unverlässlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf bei Leitungsausgaben sind in jedem Fall durch hochgenaue Erkundungsmaßnahmen festzustellen.

© Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) | © GeoBasis-DEG/Verisat

Indikatoren zur Bestimmung der Belastung in o.g. Sozialräumen:

- Anzahl/Anteil der unter 7-jährigen in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (Daten der Bundesagentur für Arbeit, Stand März 2021)
- Anzahl/Anteil der unter 7-jährigen mit ausländischer oder doppelter Staatsbürgerschaft (Daten des Einwohnermeldewesens Stand März 2021)

Als ein zentraler Faktor für die Differenzierung der Lebenslagen von Familien kann der Bezug von SGB II Leistungen gesehen werden. Dieser Indikator wird mit 70 % gewichtet.

Der Indikator ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit ist nicht generell als Indikator für eine soziale Belastung zu sehen; zudem ist Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund nicht gleich zu setzen. Das Kriterium „Migrationshintergrund“ wird allerdings in den zur Verfügung stehenden Daten nicht abgebildet. Es ist aber nachweisbar, dass Kinder mit Migrationshintergrund i.d.R. benachteiligt sind. Der gewählte Indikator gibt einen Hinweis darauf und wird dementsprechend mit 30% gewichtet.

Für die Auswertung der zwei Indikatoren werden räumliche Rangreihen gebildet.

Stadtbereich	Kinderanzahl	Kinderanzahl SGB II Bezug	Prozentualer Anteil	Gewichtung SGB II Bezieher mit 70 %	Ranking Gewichtung SGB II Bezieher	Kinderanzahl Migration*	Prozentualer Anteil	Gewichtung Migration mit 30 %	Ranking Gewichtung Migration*	Summe Gewichtungen SGB II Bezieher und Migration	Ranking Summe Gewichtungen
11	677	205	30,30%	21,21	10	436	64,40%	19,32	10	40,53	10
121	245	40	16,30%	11,41	7	155	63,30%	18,99	9	30,4	8
122	92	4	4,40%	3,01	2	28	30,40%	9,12	3	12,13	3
123, 124	918	217	23,60%	16,52	9	501	54,60%	16,38	8	32,9	9
131	243	47	19,30%	13,51	8	128	52,70%	15,81	7	29,32	7
132, 133	250	15	6%	4,2	4	82	32,80%	9,84	4	14,04	4
20	282	44	15,60%	10,92	6	115	40,80%	12,24	6	23,16	6
30	125	7	5,60%	3,92	3	20	16%	4,8	1	8,72	2
41	213	17	8%	5,6	5	71	33,30%	9,99	5	15,59	5
42	181	0	0	0	1	43	23,70%	7,14	2	7,14	1
Gesamt	3.226	596	18,47%	12,92		1.579	48,90%	14,67		27,59	

Die Kinderanzahl meint jeweils die Anzahl der Kinder unter 7 Jahren (Stand März 2021)

Ranking : jeweilige Rangreihe der Prozentwerte 1=niedrigster %-Anteil; 10=höchster %-Anteil

Migration* erfasst die Anzahl der unter 7-jährigen mit ausländischer und doppelter Staatsangehörigkeit

Unter Zugrundelegung dieser beiden Indikatoren zeigen sich die statistischen Bezirke 11 (Innenstadt) 123/124 (Ehemaliges Zuckerfabrikgelände/Pilgerpfad/Bender Straße), 121 (Nordend/Mörscher Straße/Pestalozzistraße) wie auch 131 (Heßheimer Viertel) als überdurchschnittlich belastete Sozialräume.

Neben den oben genannten Indikatoren können weitere relevante sozio-ökonomische Faktoren wie z.B. die Anzahl der Alleinerziehenden im SGBII Bezug mit Kindern unter sieben Jahren, Anzahl der gewährten Hilfen zur Erziehung gem. §27 SGB VII, wie auch die Anzahl der Sozialwohnungen mit Berechtigungsschein oder Ergebnisse aus der Schuleingangsuntersuchung herangezogen werden. Diese werden bei der erstmaligen Berechnung noch nicht einbezogen, sollen aber in der Fortschreibung der Konzeption mit einfließen.

Kindertagesstätten in den Sozialräumen

Der Belastungswert eines Sozialraumes muss sich aber nicht zwangsläufig in den Einrichtungen, die in diesem Sozialraum liegen, widerspiegeln. So liegen Einrichtungen evtl. im Grenzgebiet zu anderen Sozialräumen; insbesondere auch durch die zentrale Vergabe der U3 Plätze ist eine Durchmischung vorgegeben.

Insofern sind einrichtungsspezifische Daten ein wichtiger und notwendiger Faktor, um den Belastungswert der Einrichtung zu eruieren. Derzeit liegen Einschätzungen und Erfahrungswerte aus dem Programm Kita Plus zwar vor. Eine genaue Zuordnung aus welchem Sozialraum, die Kinder stammen, die derzeit die Einrichtung besuchen, ist noch nicht möglich. Es wird ein Online-Anmeldeverfahren angestrebt mit entsprechendem Verwaltungsprogramm und einer Vernetzung zu den Einrichtungen der freien Träger. Davon erhoffen wir uns mittelfristig die Realisierung einer Datenbank.

Stat. Bezirke entsprechend dem Gesamt-Ranking Stadtbereich	Kindertagesstätten im stat. Bezirk/Stadt- bzw. Sozialraum
11 Innenstadt	Pilgerstr.
	Am Rheintor
	Westl. Ringstr.
	PIH-Holzhofstr.
123/124 Ehemaliges Zuckerfabrikgelände / Pilgerpfad / Benderstraße	Am Strandbad
	Carl-Spitzweg-Str.
	Jakobsplatz
	Mahlastr. Kita
	Mahlastr. Krippe
	Jean-Ganss-Str.
	Hans-Holbein
Waldorf	
121 Nordend/ Mörscher Str / Pestalozzistr.	Steinstr.
	Wihelm Hauff-Str. (SLS)
131 Heßheimer Viertel	Fontanesistr.
	Haydnstr.
20 Mörsch	Frühlingsstr.
	Hauptstr.

41 Flomersheim	Odenwaldstr.
132/133 Lauterecken / Carl-Bosch-Siedlung	Johann-Krauss-Str. Sapperstr.
122 Ziegelhofweg/ Ostparksiedlung	Ziegelhofweg Nachtweideweg
30 Studernheim	Gott.-Salzmann-Str.
42 Eppstein	Kirchgrabenstr. Weidstr.

3.) Mittelverwendung und -verteilung

Das Sozialraumbudget sieht - wie beschrieben – die zwei förderfähigen Bereiche sozial-räumliche Bedarfe und sogenannte besondere (betriebserlaubnisrelevante) Bedarfe vor. Dabei soll für die sozialräumliche Bedarfe – wie gesetzlich vorgesehen - der größte Teil des Budgets zur Verfügung gestellt werden.

Für Frankenthal ist eine Verteilung von 85% zu 15% vorgesehen. Bei einem Gesamtbudget von 1.350.319 Euro würden somit 1.147.772 Euro auf den Förderbereich sozialräumlicher Bedarf und maximal 202.547 Euro auf besondere Bedarfe entfallen.

Nicht beanspruchtes Budget kann innerhalb der Verwendungsmöglichkeiten verschoben werden.

Besondere bzw. Betriebserlaubnisrelevante Bedarfe (15 % bzw. 202.547 Euro)

Unabhängig von der sozialräumlichen Lage einer Kindertagesstätte kann - zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht bei besonderen baulichen, räumlichen Gegebenheiten und für Wald- und NaturKitas oder ähnlichen Gruppen - zusätzliches betriebserlaubnisrelevantes Personal (entsprechend der Fachkräftevereinbarung) aus den Mitteln des Sozialraumbudgets finanziert werden. Die Festlegung des zeitl. Umfangs des zusätzlichen Personals ist in der Betriebserlaubnis der Einrichtung festgeschrieben.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine endgültige Aussage zu den jeweiligen Bedarfen und zu der Festsetzung der Verteilung nicht getroffen werden, dies kann erst mit Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgen.

Sozialräumliche Bedarfe (85% bzw. 1.147.772 Euro)

Der Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel wird für die sozialräumlichen Bedarfe verwendet. Verteilt wird dies zu 85 % (975.607 Euro) auf die zusätzlichen personellen Bedarfe der einzelnen Einrichtungen und 15% (172.165 Euro) in die Kita-Sozialarbeit.

Nicht beanspruchtes Budget kann innerhalb der Verwendungsmöglichkeiten verschoben werden

Für die Mittelverwendung und -verteilung ist ein zeitlich versetztes Verfahren vorgesehen.

Im ersten Schritt - Förderzeitraum 07.2021 bis 12.2022

erfolgt bezüglich

-der betriebserlaubnisrelevanten Bedarfe eine Förderung entsprechend der Festlegung in der Betriebserlaubnis, in Absprache mit den Trägern der Einrichtungen;
-der personellen Bedarfe zunächst ausschließlich die Weiterführung der bisherigen Förderbereiche in den belasteten Sozialräumen

- Spiel- und Lernstuben (Ausgleich des Personals)
- Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz

sowie die Etablierung der

- Kita-Sozialraum-Arbeit

Diese erfolgt sozialräumlich und ist für alle zugewiesenen Einrichtungen im ausgewiesenen Sozialraum zuständig, allerdings einer Einrichtung im Sozialraum zuzuordnen. Grundsätzlich steht sie aber auch Kitas in umliegenden weniger benachteiligten Sozialräumen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dabei richtet sich die Kitasozialarbeit an die Familien, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Mit niedrigschwelligen Angeboten und Maßnahmen soll hier Begleitung und Unterstützung der Familien erfolgen. Dies schließt auch eine aufsuchende Arbeit mit ein. Die Stellenanteile der Kita-Sozialarbeiter müssen den zugewiesenen Einrichtungen stundenweise zugeordnet werden.

Im zweiten Schritt für den Förderzeitraum ab 2023

In Folge bzw. in der Fortschreibung der Konzeption für den Förderzeitraum ab 2023/2024 erfolgt je nach zur Verfügung stehenden Budget insbesondere die Nachsteuerung und Feinjustierung der bis dahin bestehenden Förderbereiche sowie die Konkretisierung der Verwendung und Verteilung der weiteren Mittel für zusätzliche personelle Bedarfe (z.B. Erhöhung des Grundpersonalschlüssels, Erhöhung der Leitungsfreistellung) in den betreffenden Einrichtungen. Ziel ist die Sicherstellung von zusätzlichen Aufgaben, die sich für eine Kindertagesstätte aus dem Sozialraum heraus ergeben.

Diesbezüglich ist wie bereits erwähnt eine zusätzliche belastbarere Datengrundlage notwendig, die jedoch derzeit nicht verfügbar ist.

Dies würde z.B.

-die Erhöhung des Grundpersonalschlüssels oder

-die Erhöhung der Leitungsfreistellung

betreffen mit dem Ziel der Sicherstellung zusätzlicher Aufgaben im Hinblick auf Förderung der Chancengleichheit und der sozialen Teilhabe, die sich über den Regelpersonalschlüssel hinaus, für die Einrichtung ergeben. Für eine jeweils angemessene Personalausstattung wäre die reale Belastung im Verhältnis zur Anzahl der betreuten Kinder zu setzen.

Generell gilt, dass die verschiedenen Förderbereiche nicht einzeln nebeneinanderstehen, sondern sich vernetzen und ergänzen und Synergieeffekte nutzen

4.) Antragsverfahren

Die Verteilung der Mittel aus dem Sozialraumbudget entsprechend den vorgenannten Verwendungszwecken erfolgt erstmalig für die zweite Jahreshälfte 2021 und das Jahr 2022.

Im Anschluss im zweijährigen Turnus:

In 2022 für das Budget 2023 und 2024 in 2024 für das Budget 2025 und 2026

Es erfolgt jeweils eine Fortschreibung der Konzeption.

Die Träger der antragsberechtigten Einrichtungen werden frühzeitig über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fördermittel informiert.

Die Erstanträge sind bis zum 31.05.2021 entsprechend den Vorgaben der Konzeption beim Bereich Familie, Jugend und Soziales der Stadt Frankenthal einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 01.03.2022 beim örtlichen Jugendamt einzureichen.

Die Folgeanträge sind jeweils bis 30.09 des Vorjahres und der Verwendungsnachweis wiederum bis 01.03. des Folgejahres einzureichen.

Sofern finanzielle Mittel verfügbar sind, können auch nach dem Stichtag Anträge gestellt werden. Mittel, die bis zum Stichtag nicht beantragt wurden, können zur Deckung von anderen Bedarfen entsprechend der Konzeption innerhalb der Verwendungsmöglichkeiten verwendet werden.

5.) Fortschreibung im Zweijahresrhythmus

Die Konzeption wird, wie bereits dargelegt, für den Förderzeitraum 2023/24 unter Beteiligung der freien Träger, des Stadtelternausschuss, der Einrichtungen geprüft, anhand der bis dahin erhobenen Daten aktualisiert und fortgeschrieben; im Anschluss erfolgt die Beschlussvorlage im Jugendhilfeausschuss .

Gleiches gilt für den Förderzeitraum 2025/26.

.